

Bitte aktuelles Foto beilegen

**Letzter Abgabetermin 25.08
vor Schuljahresbeginn**

Schulstempel

Eingangsstempel Landratsamt Erding

Vom Landratsamt auszufüllen:

Ticket: _____

Linie: _____

Kd.Nr.: _____

Schulnummer

Landratsamt Erding
- Schülerbeförderung -
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

**Bitte gut leserlich ausfüllen
und unterschrieben an die Schule zurückgeben.**

Während der Woche auswärts untergebracht ☐ ja ☐ nein

Gleicher Schulweg wie im Vorjahr ☐ ja ☐ nein

Erfassungsbogen

für Schüler an Schulen ab Jahrgangsstufe 11

Schuljahr _____

Schüler

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

☐ weiblich

☐ männlich

☐ divers

Schule

Name und Art der Schule: _____

Besuchte Ausbildungsrichtung oder Zweig: _____

Klasse für beantragtes Schuljahr

nur von Berufsschülern

1. Bezieht der Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vom Arbeitsamt?

Ggf. BAB-Bescheid des Arbeitsamtes beifügen!

☐ ja

☐ nein

2. Bezieht der Unterhaltsleistende Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)?

Ggf. Bescheid des Versorgungsamtes vorlegen!

☐ ja

☐ nein

3. Ist der/die Schüler(in) schwerbehindert?

(wenn ja, Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen)

☐ ja

☐ nein

4. Bezieht der Unterhaltsleistende oder der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?

(wenn ja, aktuellen Bescheid beilegen)

☐ ja

☐ nein

5. Bezieht der Unterhaltsleistende für mindestens drei Kinder (auch Pflegekinder) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aus vergleichbaren Leistungen?

(wenn ja, Nachweis (Kontoauszug, aktueller Bescheid, Alter der Kinder) beilegen)

☐ ja

☐ nein

Beförderungsmittel

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen

	Einstiegshaltestelle		Schul- bus	Zug	Linien- bus	S-Bahn U-Bahn	priv. Kfz.		Ort, Bahnhof oder Haltestelle
a) von _____		mit	☐	☐	☐	☐	☐	bis	_____
b) von _____		mit	☐	☐	☐	☐	☐	bis	_____

Unternehmer der Buslinie: _____

Schulweg

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach) ☐ bis 3 km ☐ mehr als 3 km

Der Schulweg beträgt zwar nicht mehr als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig,

- ☐ weil der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist (Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit auf ges. Blatt)
- ☐ weil eine andauernde Behinderung vorliegt; Art der Behinderung (Nachweis vorlegen)

Reststrecken

Die Benutzung ☐ des öffentlichen Linienbusses

☐ des privaten Kraftfahrzeuges

☐ als Zubringer zur Bahn

☐ zum Schulbus

ist notwendig,

weil andernfalls zwischen Wohnung und Abfahrtsbahnhof/Haltestelle _____ km

zwischen Zielbahnhof/Haltestelle und Schule _____ km

insgesamt also _____ km zu Fuß zurückgelegt werden müssten.

Antrag privates Kraftfahrzeug

Ich beantrage die Anerkennung der notwendigen Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, zwischen Wohnung und (genaue Angabe des Beförderungszieles)

Die kürzeste Strecke beträgt _____ km.

Antragsbegründung:

☐ a) Es liegt/liegen eine andauernde Behinderung oder andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen.

Art der Behinderung oder der gesundheitlichen Gründe (ärztliches Attest bitte beifügen)

☐ b) eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule ☐ besteht nicht ☐ besteht nur von - bis _____

☐ c) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um mehr als 2 Stunden. (Stundenplan bitte beifügen)

Fahrdauer bei Benutzung eines priv. Kfz in Min. _____ (einfache Strecke).

☐ d) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, die Hinfahrt müsste aber schon vor 5.30 Uhr angetreten, die Rückfahrt könnte erst nach 23.00 Uhr beendet werden.

Die Beförderung soll erfolgen durch ein eigenes Kraftfahrzeug, das gesteuert wird ☐ vom Schüler selbst. ☐ von den Eltern.

Benutzt wird ☐ Pkw ☐ Motorrad ☐ Moped ☐ Mofa

Arbeitsstätte des Fahrers: _____

Es wird versichert, dass die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Beförderung des Schülers unternommen werden.

Hinweis nach Art. 16 BayDSG:

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG).

Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Erklärung - Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich

- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Erding schriftlich anzuzeigen;
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule die Fahrkarten unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Erding zurückzugeben habe;
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Den Inhalt des Merkblattes zum Erfassungsbogen haben wir zur Kenntnis genommen.

Bei minderjährigen Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Telefon: _____

Handy: _____

Email: _____

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Übermittlung der Schülerdaten für die Ausstellung einer Schülerjahreskarte an den MVV sowie ggf. an die zuständigen Busunternehmen einverstanden, da ohne diese Daten die Ausstellung einer Fahrkarte nicht möglich ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte / volljährige Schüler

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebietsleitern vor Ort.

Schülerbeförderung - Antrag
ab 11. Klasse



Merkblatt zum Erfassungsbogen ab Jahrgangsstufe 11

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr übersteigen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG).

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig (Art. 3 Abs. 2 Satz 6 SchKfrG).

Satz 6 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw. ein in Satz 1 genannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise; der Antrag ist bis spätestens 31.10 für das vorangegangene Schuljahr zu stellen (Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG).

Bei Zutreffen eines der o.g. Kriterien für die volle Kostenerstattung und bei rechtzeitiger Abgabe des von der Schule bestätigten Erfassungsbogen, plus aktuellem Passfoto, bis zum vorgegebenen Abgabetermin, kann zum Schuljahresbeginn eine Jahresfahrkarte ausgestellt werden. Die Fahrkarte wird dann über die Schule an die Schüler ausgegeben.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach dem Abgabetermin (rot auf dem Erfassungsbogen), keine Fahrkarte mehr ausgestellt wird. Es müssen dann die Fahrkarten bis Schuljahresende selbst gekauft werden. Sie können am Schuljahresende (bis 31.10) mittels Rückerstattungsantrag zurückgefordert werden.

